



## Stammblatt

# Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen

gemäss Artikel 52 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Name und Adresse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW  
Grütlistrasse 44  
Postfach 2110  
CH-8027 Zürich

Genehmigt am: 20.12.2016

Version: Dezember 2016

---

## Geltungsbereich der Leitlinie

### Prozesse

Die Produktionsprozesse in der Trinkwasserversorgung lassen sich in vier Hauptprozesse gliedern: «Wassergewinnung», «Aufbereitung», «Speicherung», «Verteilung». Zu diesen vier technischen Hauptprozessen enthält die Leitlinie Vorgaben für die Überprüfung der guten Verfahrenspraxis sowie die Gefahrenanalyse nach HACCP. Der Prozess Wassertransport ist wegen der baulichen und betrieblichen Ähnlichkeiten in den Prozess Verteilung integriert. Aufgrund ihrer grossen Bedeutung für die GVP sind auch die Aspekte der Organisation und Verantwortlichkeiten sowie der Betriebsdokumente in die Leitlinien-Vorgaben einbezogen.

### Abstufung des Geltungsbereiches

Die Leitlinie ist für alle Wasserversorgungen anwendbar. Doch für Wasserversorgungen mit weitergehender Aufbereitung (Ozonung, Adsorption an Aktivkohle, erweiterte Oxidation) des Rohwassers ist die Leitlinie nur eingeschränkt anwendbar, da diese Aufbereitungsverfahren nicht abgedeckt sind.

## Zusammenfassung

Die vorliegende «Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Wasserversorgungen» ist eine Leitlinie im Sinne der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), die es Betreibern von öffentlichen Wasserversorgungen ermöglicht, die gesetzlich vorgeschriebene Selbstkontrolle zu erfüllen. Diese vom SVGW ausgearbeitete Leitlinie deckt alle Bereiche der lebensmittelrechtlich erforderlichen Selbstkontrolle von Trinkwasserversorgungen ab. Nebst Vorgaben zur Einhaltung der guten Verfahrenspraxis sowie zur Gefahrenanalyse nach HACCP sind auch

Vorgaben zu weiteren Qualitätssicherungsbereichen wie Organisation, Verantwortlichkeiten und Betriebsdokumentation enthalten. Die Leitlinie erleichtert damit den verantwortlichen Personen der Wasserversorgungen die korrekte lebensmittelhygienische Absicherung ihres Betriebes. Wenn eine Wasserversorgung die Selbstkontrolle nach dieser Leitlinie durchführt, belegt sie damit ihre gute Verfahrenspraxis und die Anwendung eines Verfahrens zur Identifizierung, Bewertung und Beherrschung der Gefahren, die für die Sicherheit des Trinkwassers bedeutsam sind. Sie erbringt gegenüber den amtlichen Kontrollorganen den Nachweis der Einhaltung der entsprechenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen.

Die Leitlinie umfasst den Verantwortungsbereich der Wasserversorgung von der Wassergewinnung bis zur Übergabe an die Gebäudeeigentümer. Die Hinweise zu Hausinstallationen beschränken sich auf Gegebenheiten, welche direkte Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung haben können.

Die Leitlinie setzt sich zusammen aus einem Begleitdokument mit Grundlageninformationen zur guten Verfahrenspraxis und einer Anleitung zum praktisch Arbeiten mit den Leitliniendokumenten sowie einem Arbeitsordner mit tabellarischen Vorlagen, GVP-Modulen, Gefahrenanalyse und Risikomanagement sowie Themenblättern.

Die Arbeitsschritte zur Umsetzung der Leitlinie laufen wie folgt ab: Als erstes wird der aktuelle Stand der Herstellungs- und Hygienepaxis einschliesslich der technischen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten der Wasserversorgung aufgenommen und mit den Vorgaben der GVP-Leitlinie verglichen. Es folgt die Aufnahme und Bewertung des aktuellen Risikomanagements. Ausgehend von dieser Bewertung werden die erforderlichen Massnahmen festgelegt und deren Umsetzung geplant. Mit einer Systembewertung wird schliesslich die Wirksamkeit des Selbstkontrollkonzeptes überprüft und nötigenfalls eine Systemkorrektur vorgenommen. Der modulare Aufbau erleichtert den Verantwortlichen die Arbeit und schafft Transparenz bei der Dokumentation. Eine spätere Integration von Vorgaben zu weiteren Prozesselementen bleibt möglich. Der stufenweise Aufbau der Leitlinie erlaubt es der verantwortlichen Person zudem, nur diejenigen Vorgaben zu behandeln, welche die eigene Wasserversorgung betreffen.

---

### **Wichtigste Änderungen/Neuerungen**

Dezember 2016    Verfügung